



ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT MÜNCHEN · PF 33 03 60 · 80063 MÜNCHEN

Kath. Pfarrverband  
Allershausen  
Pfarramt St. Martin  
Obere Hauptstraße 6  
85414 Kirchdorf

**STABSSTELLE RECHT**  
ABTEILUNG JUSTIZIARIAT

ERICH SCZEPANSKI  
KAPELLENSTR. 4  
80333 MÜNCHEN  
TEL 089 / 2137 - 1289  
FAX 089 / 2137 - 272727  
RECHT@EOMUC.DE

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
11.12.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
GV.3.2 / 08.73-2006/47#004

Datum  
08.01.2020

**Filialkirchenstiftung Palzing (Pfr. Kirchdorf a. d. Amper)**  
**Filialfriedhof**  
**Friedhofs- und Gebührenordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Diakon Layko,

zunächst bitten wir um Verständnis, dass Ihr Schreiben – hier am 23. Dezember eingegangen – wegen der Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel erst heute bearbeitet werden konnte .

Die *Friedhofsordnung* entspricht der aktuellen Musterfassung und kann aufgrund der „allgemeinen Genehmigung“ veröffentlicht werden. Die *Gebührenordnung* erhalten Sie beigefügt stiftungsaufsichtlich genehmigt zur weiteren Veranlassung. Da die Gebührenordnung auf das Bestattungsinstitut Baumann verweist, muss die Preisliste des Bestattungsunternehmens mit bekannt gemacht werden. Einen Abdruck des Veröffentlichungsvermerks erbitten wir für unsere Unterlagen.

Beachten Sie bitte, dass in der Preisliste des Bestattungsunternehmens mehr Leistungen genannt sind, als nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung eingehoben werden können. Die Weitergabe der Kosten des Bestattungsunternehmens ist auf die in der Gebührenordnung ausdrücklich genannten hoheitlichen Tätigkeiten begrenzt. Weitere Kosten wie die Standsicherheitsprüfung für die Grabmale sind aus dem normalen Friedhofsetat zu begleichen und in den Grabnutzungsgebühren mit abzugelten. Auch die im Leistungsverzeichnis angebotene (besenreine) Reinigung des Leichenhauses ist bereits in der Leichenhausgebühr enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Erich Sczepanski  
Oberamtsrat i. K.

Anlage: Gebührenordnung genehmigt 1-fach





# Gebührenordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

Palzing

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Palzing sowie des Leichenhauses in Palzing werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| a) bei Doppelgräbern   | 30,00 € pro Jahr,      |
| b) bei Einzelgräbern   | .....20,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | .....20,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern    | ..... € pro Jahr,      |
| e) bei Gruften         | ..... € pro Jahr,      |
| f) bei .....           | ..... € pro Jahr.      |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ..... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Baumann Au i.d. Halledau mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt .....50,00 €.

(5) (Sonstige)

Die Kirchenverwaltung Palzing hat in ihrer Sitzung vom 02.09.2019 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Palzing, den 02.09.2019

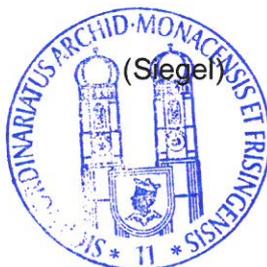


*M. Z. A. D. ...*  
.....  
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: *CE-FS 2006/47*  
# *cc4*

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den *08.09.2020* Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



*[Signature]*  
.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

*[Signature]*  
.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

*Wolfgang*